

Beschluss:

1. Zur Personalgewinnung und zum Personalerhalt wird auch für PEIMAN-Einsätze im Zusammenhang mit den Folgen des Ukraine-Krieges bei Tarifbeschäftigten im Einzelfall der Verlust von in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und Zuschlägen an der Stammdienststelle über eine Arbeitsmarktzulage in Höhe der ausfallenden Entgeltbestandteile (AMZ Entgeltsicherung PEIMAN) kompensiert. Die Entgeltsicherung wird befristet für die individuelle Einsatzdauer gewährt und gilt nicht für Zuschläge/ Zulagen, die stundenweise nach ihrem tatsächlichen Anfall abgerechnet werden.
2. Zur Vermeidung von Einkommenseinbußen durch PEIMAN-Einsätze im Zusammenhang mit den Folgen des Ukraine-Krieges werden betroffenen Beamt*innen zum einen Stellingzulagen nach Art. 51 Abs. 3 Satz 2 BayBesG während des Einsatzes weiter gewährt, da dieser zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Behördenbetriebs an den Einsatzstellen dringend erforderlich ist. Zum anderen werden vorbehaltlich der Zustimmung des BayStMFH bei vorübergehenden Einsätzen zur Bewältigung der gegenwärtigen, durch den Krieg in der Ukraine ausgelösten, Flüchtlingssituation Zuschläge nach Art. 60 BayBesG weiter gewährt.
3. Ziffer 1 und 2 gelten rückwirkend für alle ab 24.02.2022 (Beginn des Ukraine-Krieges) geleisteten PEIMAN-Einsätze.
4. Das Personal- und Organisationsreferat wird beauftragt, nähere Einzelheiten zur entgeltsichernden Arbeitsmarktzulage PEIMAN sowie zu den entgeltsichernden Zuschlägen nach Art. 60 BayBesG im Zusammenhang mit den Folgen des Ukraine-Krieges nach Maßgabe des Stadtratsbeschlusses vom 16.12.2020 (Vorlagen-Nr. 20-26 / V 02287) unter Beachtung etwaiger Mitbestimmungsrechte der Personalvertretung im Büroweg zu regeln sowie die erforderlichen stadtweiten Rahmenvorgaben zur Umsetzung festzulegen.

Dies gilt auch für spätere Anpassungen der für eine/n AMZ-Entgeltsicherung PEIMAN in Frage kommenden Einsatzbereiche sowie die spätere Aufhebung der AMZ-Entgeltsicherung PEIMAN.

5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Die endgültige Entscheidung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.